

Satzung über das Setzen und Entfernen von
Grenzsteinen durch Feldgeschworene im Bereich des
MARKTES WEILBACH

Aufgrund des Art. 23 BayGO und Art. 12 Abs. 3 Abmarkungsgesetz (AbmG)
erläßt der Markt Weilbach folgende Satzung


§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Bereich des Marktes
Weilbach ist das Setzen, Heben, Aufrichten und Entfernen von Grenz-
steinen den Feldgeschworenen des Marktes Weilbach vorbehalten.
Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katastervermessungen
und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilbach, den 1.10.1984


Brünig
1. Bürgermeister



Satzung über das Setzen und Entfernen von
Grenzsteinen durch Feldgeschworene im Bereich des
MARKTES WEILBACH

Aufgrund des Art. 23 BayGO und Art. 12 Abs. 3 Abmarkungsgesetz (AbmG)
erläßt der Markt Weilbach folgende Satzung

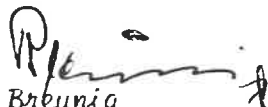
§ 1

Bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen im Bereich des Marktes
Weilbach ist das Setzen, Heben, Aufrichten und Entfernen von Grenz-
steinen den Feldgeschworenen des Marktes Weilbach vorbehalten.
Dies gilt nicht bei Abmarkungen anlässlich von Katastervermessungen
und bei Abmarkungen durch die Flurbereinigungsbehörden.

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilbach, den 1.10.1984


Breunig
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 4.10.1984 in der Kanzlei des Marktes Weilbach
zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem
für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Boten vom Untermain"
am 4.10.1984 und " Volksblatt " am 5.10.1984, sowie den Anschlagtafeln
des Marktes Weilbach hingewiesen.

Weilbach, den 5.10.1984


Breunig
1. Bürgermeister

